

## **438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

**16. 6. 1964**

# **Regierungsvorlage**

Bundesverfassungsgesetz vom  
, mit dem das Staatsgrundgesetz über  
die allgemeinen Rechte der Staatsbürger  
durch eine Bestimmung zum Schutze des  
Fernmeldegeheimnisses ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I.**

In das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wird nach Artikel 10 folgender neuer Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10 a. Das Fernmeldegeheimnis (Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis) darf nicht verletzt werden.

Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßigkeit bestehender Gesetze zulässig.“

### **Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeiner Teil.**

Die österreichische Grundrechtsordnung, die in ihren wesentlichen Teilen aus der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammt (das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 wurde auf Grund des Art. 149 B.-VG. ein Bestandteil in der österreichischen Bundesverfassung), enthält aus verständlichen Gründen keine Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses. Dies wird, nachdem heute der Fernmeldeverkehr einen sehr wesentlichen, wenn nicht sogar den überwiegenden Teil der Nachrichtenübermittlung zum Gegenstand hat, als ein großer Mangel empfunden.

Das Fehlen einer solchen Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses muß daher als ein Mangel im österreichischen Grundrechtsystem angesehen werden. Diesem Mangel sollte dem Beispiel moderner Verfassungen folgend (vgl. zum Beispiel Artikel 10 des Bonner Grundgesetzes und Artikel 36 der Schweizer Verfassung) ursprünglich im Rahmen einer allgemeinen Reform der österreichischen Grundrechtsordnung abgeholfen werden. Da einerseits diese Reform erst im Stadium allgemeiner Vorbereitungsmaßnahmen ist und der Zeitpunkt ihrer Verwirk-

lichung noch nicht annähernd vorausgesehen werden kann, andererseits die Notwendigkeit eines verfassungsgesetzlichen Schutzes des Fernmeldegeheimnisses immer mehr an aktueller Bedeutung gewinnt, soll die Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses durch die vorliegende Regierungsvorlage bereits jetzt in den Kreis der in Österreich verfassungsgesetzlich geschützten Grund- und Freiheitsrechte einbezogen werden.

Im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege wird allerdings nicht darauf verzichtet werden können, die Möglichkeit eines Eingriffes in dieses Recht unter gewissen Voraussetzungen vorzusehen. Die Bundesregierung legt daher gleichzeitig mit dieser Regierungsvorlage auch den Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1964, die die entsprechenden Bestimmungen enthält, vor. Auf die Erläuternden Bemerkungen hiezu darf verwiesen werden.

Weiters ist es im Interesse einer wirksamen Sicherung des Fernmeldegeheimnisses notwendig, jeden rechtswidrigen und schuldenhaften Eingriff in dieses Grundrecht mit einer Strafsanktion zu bedrohen. Dies soll durch die Gesetzwerdung des von der Bundesregierung ebenfalls gleichzeitig vorgelegten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze

des Brief-, Schriften- und Fernmeldegeheimnisses erlassen werden, erreicht werden. Auch auf die Erläuternden Bemerkungen dieser Regierungsvorlage sei verwiesen.

Endlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Begriff des „Fernmeldegeheimnisses“ der geltenden österreichischen Rechtsordnung nicht völlig fremd ist. Das Fernmeldegesetz kennt diesen Begriff. Allerdings versteht das Fernmeldegesetz darunter kein subjektives öffentliches Recht, wie es durch diese Vorlage verfassungsgesetzlich inartikuliert werden soll, sondern verwendet diesen Ausdruck für eine besondere Geheimhaltungspflicht, die neben die Amtsverschwiegenheit tritt (vgl. Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte, S. 267). Es ist daher im Hinblick auf die angestrebte Neuordnung notwendig, auch das Fernmeldegesetz zu novellieren. Zu diesem Zweck legt die Bundesregierung gleichzeitig auch noch eine Regierungsvorlage betreffend eine Novelle zum Fernmeldegesetz vor. Auf diese Regierungsvorlage darf im einzelnen verwiesen werden.

## II. Besonderer Teil.

Gemäß Artikel I soll in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus den oben dargelegten Gründen eine Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses Eingang finden. Der erste Absatz dieses neuen Artikels 10 a spricht den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses aus. Der zweite Absatz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise ein Eingriff in dieses nunmehr verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht zulässig sein soll.

Als Artikel 10 a soll diese Bestimmung deshalb in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eingeordnet werden, weil es sich dabei um ein dem Briefgeheimnis verwandtes Recht handelt, welches in Artikel 10 behandelt wird.

Die vorliegende Bestimmung spricht von einem „Fernmeldegeheimnis (Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis)“. Diese Terminologie ist dadurch bestimmt, daß die moderne Rechtssprache (vgl. den Internationalen Fernmeldevertrag, BGBl. Nr. 253/1962, und das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949) durchwegs den Begriff „Fernmeldeverkehr“ beziehungsweise „Fernmeldeanlage“ usw. verwendet. Die Bundesverfassung hingegen spricht in Artikel 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. vom Telegraphen- und Fernsprechwesen. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2720 entspricht die Definition der Fernmeldeanlage im § 1 des Fernmeldegesetzes

dem in Artikel 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. verwendeten Ausdruck „Telegraphen- und Fernsprechwesen“. Dieses Verfassungsgerichtshofurkenntnis erklärt die in § 1 des Fernmeldegesetzes aufgezählten Mittel der Nachrichtenübermittlung als dem Begriff „Telegraphen- und Fernsprechwesen“ immanent. Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann mit Begründung angenommen werden, daß die Begriffe „Fernmeldeverkehr“ und „Telegraphen- und Fernsprechverkehr“ beziehungsweise „Fernmeldegeheimnis“ und „Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis“ den gleichen Inhalt haben. Artikel 10 a spricht daher in Anlehnung an die moderne Rechtssprache vom „Fernmeldegeheimnis“ und setzt diesem Begriff, um Mißverständnisse auszuschließen und die Einheitlichkeit der Sprache der Bundesverfassung zu wahren, den Klammerausdruck „(Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis)“ nach.

Gegenstand des Fernmeldegeheimnisses sind daher alle nicht für die Öffentlichkeit bestimmten, im Wege des Fernmeldeverkehrs übermittelten Nachrichten. Für die Öffentlichkeit bestimmt sind zum Beispiel die im Rundfunk verbreiteten Nachrichten oder Mitteilungen.

Der Begriff des Geheimnisses, wie er in dem Entwurf verstanden und verwendet wird, knüpft an den Begriff des Briefgeheimnisses an. Entscheidend ist daher nicht der Inhalt der Nachricht, sondern ihre Bestimmung. Eine Nachricht, die nur für eine konkrete Person bestimmt ist, fällt daher auch dann unter den Schutz der vorliegenden Bestimmung, wenn sie kein „Geheimnis“ im technischen Sinn darstellt (vgl. in bezug auf das Briefgeheimnis im gleichen Sinn die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24. Oktober 1949, SSt. XX/129).

Ein Eingriff in dieses Recht soll ausnahmslos nur auf Grund eines richterlichen Befehls zulässig sein. Die Voraussetzungen für eine solche gerichtliche Anordnung müssen gesetzlich festgelegt werden. Nur wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist das Gericht berechtigt, eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anzurufen.

Auf Grund der vorliegenden Grundrechtsbestimmung selbst kann in das Fernmeldegeheimnis nicht eingegriffen werden. Dazu bedarf es erst einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, die auf Grund und im Rahmen der Ermächtigung des neuen Art. 10 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu schaffen ist.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel.